

BGer 4D 83/2007 vom 7. April 2008

Bundesgericht, 2008-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_83_2007

FR: TF 4D 83/2007 du 7 avril 2008

IT: TF 4D 83/2007 del 7 aprile 2008

Regeste

Art.9BV(Willkür;Mietnebenkosten) | Zivilprozess

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 133 III 629 E. 2).

E. 1.1

Nachdem vorliegend der für eine Beschwerde in Zivilsachen in mietrechtlichen Fällen erforderliche Streitwert von Fr. 15'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG) nicht erreicht ist, fällt eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde in Betracht (Art. 113 BGG).

E. 1.2

Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist zulässig gegen Endentscheide, mithin solche, die das Verfahren abschliessen (Art. 90 i.V.m. Art. 117 BGG). Der vorliegend angefochtene Rückweisungsentscheid schliesst das kantonale Verfahren nicht ab. Vielmehr weist er die Sache zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Erstinstanz zurück. Es handelt sich somit um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid (BGE 133 IV 121 E. 1.3).

E. 1.3

Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, die weder die Zuständigkeit noch Ausstandsbegehren betreffen (Art. 92 BGG), ist die Beschwerde zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können, oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 i.V.m. Art. 117 BGG). Die selbständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll (BGE 133 III 629 E. 2.1). Die Ausnahme ist restriktiv zu handhaben, zumal die Parteien keiner Rechte verlustig gehen, wenn sie einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG nicht selbständig anfechten, können sie ihn doch mit dem Endentscheid anfechten, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirkt (Art. 93 Abs. 3 BGG ; BGE 133 IV 288 E. 3.2). Es obliegt dem Beschwerdeführer darzutun, dass die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG für eine selbständige Anfechtbarkeit eines Zwischenentscheids gegeben sind (BGE 133 III 629 E. 2.3.1 und 2.4.2; 133 IV 288 E. 3.2). Vorliegend äussern sich die Beschwerdeführer dazu mit keinem Wort und es ist auch nicht offensichtlich, dass die Voraussetzungen erfüllt wären. Auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang werden die Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.